



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.50 RRB 1935/0358**  
Titel                   **Baute, § 149.**  
Datum                 31.01.1935  
P.                      134

[p. 134] In Sachen der Immobiliengenossenschaft Autohof, in Zürich, vertreten durch Architekt Th. Joos, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 102/1935 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Immobiliengenossenschaft Autohof, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Einrichtung einer Reparaturwerkstätte im Erdgeschoß der Häuser Gasometerstraße 5/7, in Zürich 5, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die Weglassung der Brandmauer im Erdgeschoß eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 82 des Baugesetzes gewähre.

B. Bereits mit Eingabe vom 12. Januar 1935 hatte die genannte Genossenschaft, vertreten durch Architekt Th. Joos, in Zürich, ein diesbezügliches Begehren gestellt.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladenene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 22. Januar 1935 Gutheißung des Gesuches, mit folgender Begründung: Die geplante Weglassung der Brandmauer gestatte die Erstellung eines einheitlichen, durchgehenden Raumes, was aus betriebstechnischen Gründen einen Vorteil darstelle. Die beiden Häuser würden durchwegs in Massivkonstruktion erstellt. Zudem werde der ganze Raum feuersicher ausgebaut, z. B. unter andern mit einer Eisenbetondecke versehen.

D. Die Baudirektion beantragt auch ihrerseits, unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der städtischen Baubehörde, Erteilung der nachgesuchten Ausnahmegewilligung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Immobiliengenossenschaft Autohof, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 102/ 1935 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die teilweise Weglassung der Brandmauer im Erdgeschoß der Häuser Gasometerstraße 5/7, in Zürich 5, eine Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 82 des Baugesetzes gewährt.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.



III. Mitteilung an Architekt Th. Joos, Albisstraße 166, in Zürich 2, zu Hunden der  
Gesuchstellerin, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]